

3. S A T Z U N G
vom : 26. November 2012
zur Änderung der Satzung
der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN)
über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom
17. Juni 2009
- Straßenreinigungssatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)
vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 175)

der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die
Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009
- Straßenreinigungssatzung-, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.11.2012
wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt nach Abzug des jeweils gültigen öffentlichen Anteils je laufenden
Frontmeter:

a) in der Reinigungsklasse I	2,24 EURO (€)
b) in der Reinigungsklasse II	2,12 EURO (€)
c) in der Reinigungsklasse III	5,96 EURO (€)
d) in der Reinigungsklasse IV	20,80 EURO (€)
e) in der Reinigungsklasse V	72,80 EURO (€)
f) in der Reinigungsklasse VI	48,56 EURO (€)

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der öffentliche Anteil beträgt	
a) in der Reinigungsklasse I	= 15 %
b) in der Reinigungsklasse II	= 20 %
c) in der Reinigungsklasse III bis V	= 25 %
d) in der Reinigungsklasse VI	= 50 %

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neuwied, den 26. November 2012



(Kilger)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber den Servicebetrieben Neuwied –AöR-, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.